

In der Senatssitzung am 4. Juni 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

29.05.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 04.06.2024

„Startchancen-Programm: Weitere Schritte für den Programmstart am 01.08.2024“

A. Problem

Mit der [Senatsvorlage vom 27.02.2024](#) hat der Senat die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt, die „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)“ und die „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034“ zu unterzeichnen. Beide Vereinbarungen wurden im Anschluss von der Senatorin für Kinder und Bildung unterzeichnet. Zudem ist die Auswahl der Schulen erfolgt. Die Verteilung und Auswahl der Programmschulen erfolgte für beide Stadtgemeinden nach geeinten Parametern, die den vom Bund für die Säule I hinterlegten Kriterien entsprechen (Armutsgefährdungsquote; Migrationshintergrund unter Berücksichtigung nichtdeutscher Muttersprache). Die Auswahl der Programmschulen verantworten die Stadtgemeinden, jeweils plausibel und nachvollziehbar auf der Grundlage des jeweiligen Sozialindikators. In der Stadtgemeinde Bremen sollen 32 Schulen (20 Grundschulen und 12 weiterführende Schulen) und in der Stadt Bremerhaven 9 Schulen (5 Grundschulen und 4 weiterführende Schulen) gefördert werden. Zusätzlich wird pro Stadtgemeinde eine berufliche Schule für das Programm benannt. Insgesamt nehmen somit 43 Schulen am Startchancen-Programm teil. Die einzelnen Schulen können dem Sachstandsbericht für die Deputation für Kinder und Bildung vom 07.05.2024 entnommen werden ([VL 21/2000](#), s. Anlage S. 7-8).

Der Bund stellt Bremen für die Umsetzung des Startchancen-Programms in der Zeit vom 01.08.2024 bis zum 31.07.2034 insgesamt rd. 95,767 Mio. Euro zur Verfügung. Bremen muss sich insgesamt in gleicher Höhe beteiligen. Die Beteiligung Bremens kann über die Programmsäulen hinweg unterschiedlich verteilt werden, wobei in Säule I (Investitionsprogramm) gemäß § 6 Abs. 4 VV ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 30% bei der Finanzierung der Investitionsvorhaben erbracht werden muss.

Bezogen auf die drei Programmsäulen entfallen von den Bundesmitteln auf die

Säule I (Investitionsprogramm)	46,867 Mio. Euro
Säule II (Chancenbudget)	24,450 Mio. Euro
Säule III (multiprofessionelle Teams)	24,450 Mio. Euro.

Das Land Bremen erhält über die vereinbarte Programmlaufzeit von zehn Jahren rechnerisch jährlich rd. 9,577 Mio. Euro. Die Verteilung der Mittel erfolgt für die Zielerreichung bezogen auf die einzelnen Programmsäulen unterschiedlich, jedoch jeweils nach Maßgabe von Kriterien der Chancengerechtigkeit und in Abstimmung mit den Schulträgern und den Schulen.

Damit das Startchancen-Programm zum 01.08.2024 beginnen kann, ist (1.) die Förderrichtlinie zur Umsetzung der Säule I (Investitionsprogramm) zu beschließen und (2.) der Eigenanteil und Nachweis über die Zusätzlichkeit der Bundesmittel zur Säule I sowie (3.) die weitere Beteiligung Bremens zu den Bundesmitteln der Säulen II (Chancenbudget) und III (multiprofessionelle Teams) darzulegen.

B. Lösung

Mit dem Bund werden die Förderrichtlinie und der geplante Mittelabfluss für die bremische Beteiligung der finanziellen Mittel abgestimmt.

1. Förderrichtlinie zur Umsetzung der Säule I (Investitionsprogramm)

Zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm) ist gem. § 4 der Verwaltungsvereinbarung vor Programmstart zwischen Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmen für ein Förderverfahren zu erarbeiten, wobei jedes Land eine eigene Förderrichtlinie erstellt. Die zwischen Bremen und dem Bund abgestimmte Förderrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms (Anlage 1) ist angelehnt an die Rahmenvereinbarung, die bundesländerübergreifend erarbeitet wurde. Die Verteilung und Verwendung der Mittel – u.a. für Baumaßnahmen oder Anschaffung von Geräten – ist im weiteren Verfahren genauer zu konkretisieren, wobei jede Schule mindestens einmal von den Investitionsmitteln profitieren muss. Das Investitionsprogramm wird gemäß Förderrichtlinie durch den zuständigen Staatsrat/der zuständigen Staatsrätin bei der Senatorin für Kinder und Bildung und der Stabstelle Startchancen bewilligt.

Die Förderrichtlinie soll der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung mit der Bitte um Zustimmung und dem Haushalts- und Finanzausschusses mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt werden und ist zu veröffentlichen.

2. Eigenanteil und Nachweis über die Zusätzlichkeit der Bundesmittel zur Säule I (Investitionsprogramm)

Die Länder müssen sich -gemäß § 6 Abs. 4 VV- beim Investitionsprogramm mit mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen beteiligen. Für Bremen sind das rund 20,1 Mio. Euro.

Gem. § 7 der Verwaltungsvereinbarung ist die Zusätzlichkeit zu den Bundesmitteln nachzuweisen, d.h. dass die Investitionsausgaben der Länder nicht durch Finanzhilfen des Bundes ersetzt werden dürfen. Bei der Gewährleistung der Zusätzlichkeit der Bundesmittel können die Länder grundsätzlich zwischen einem summenbezogenen und einem vorhabenbezogenen Ansatz wählen. Die Wahl eines Ansatzes ist bis zum Beginn des Förderzeitraums für den gesamten Förderzeitraum (01.08.2024 – 31.07.2034) zu treffen. Die Länder informieren den Bund schriftlich über die Wahl.

Mit der Anlage 3 weist Bremen die Zusätzlichkeit über den vorhabenbezogenen Ansatz für die stadtbremischen Grundschulen „Am Wasser“, „Halmer Weg“ und für die „Neue Grundschule Lehe“ sowie „Neue Oberschule Lehe“ der Stadtgemeinde Bremerhaven aus. Die konkrete Ko-Finanzierung bzw. Verausgabung wird im Zuge von Einzelmaßnahmen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung für Einzelmaßnahmen oder im Zuge der Gremienbefassung zu den einzelnen Baumaßnahmen dargestellt.

3. Beteiligung Bremens in gleicher Höhe zu den Bundesmitteln der Säulen II (Chancengleichheit) und III (multiprofessionelle Teams)

Über die Erbringung des erforderlichen Beitrags der Länder an der Finanzierung erfolgt gem. Punkt V „Finanzierungsmodalitäten“ in der Vereinbarung mit dem Bund vor Programmbeginn eine bilaterale Verständigung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land. Die Länder beteiligen sich insgesamt in gleicher Höhe zu den Bundesmitteln. Der Beitrag der Länder an der Finanzierung setzt sich zusammen aus bestehenden, auf die Ziele des Programms gerichteten Maßnahmen, die anrechenbar sind (vgl. Anlage 2 Kategorie 2), und den für die Umsetzung des Programms erforderlichen zusätzlichen Mitteln, die auch über eine Neupriorisierung der vorhandenen Landesmittel zugunsten der Zielsetzung des Startchancen-Programms erbracht werden können (vgl. Anlage 2 Kategorie 1 und 3). In jedem Land und in jeder der drei Programmsäulen soll somit über die bereitgestellten Bundesmittel sowie bereits anrechenbare Maßnahmen der Länder hinaus ein substantieller Zuwachs in der Unterstützung der Startchancen-Schulen erreicht werden.

In beiden Stadtgemeinden werden bereits umfangreiche Maßnahmen an den ausgewählten Startchancen-Schulen umgesetzt, die den Zielen des Startchancen-Programms entsprechen. Entsprechend kann ein Mitteleinsatz in den Säulen II und III i.H.v. rd. 7,5 Mio. Euro p.a. als Eigenanteil nachgewiesen werden, welche die Stadtgemeinden bereits jetzt für bestehende Maßnahmen für die Zielgruppe des Startchancenprogramms verausgaben. Dies umfasst die in beiden Stadtgemeinden bereits bestehende Unterstützungsmaßnahmen zur Stärkung von Basiskompetenzen und multiprofessionellen Teams. Dazu gehören für beide Stadtgemeinden die zusätzlich eingestellten Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen und pädagogischen Unterstützungskräfte sowie für die Stadt Bremen die Fachkräfte für die Doppelbesetzung und systemische Assistenzen. Hinzu kommen für beide Stadtgemeinden die Förderstunden für den Strukturausgleich und für die temporären Lerngruppen sowie für den Sprachförderbedarf. Hinzu kommt die Verwendung zusätzlicher Programmmittel durch Umriorisierung bereits bestehender Mittel i.H.v. 0,51 Mio. Euro (vgl. Anlage 2 „Übersicht der Ko-Finanzierungsanteile zur Umsetzung des Startchancenprogramms“). Hierbei handelt es sich um die Gewährung von Entlastungsstunden in Schulen beider Stadtgemeinden sowie bestehende Personalkosten bei der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Magistrat Bremerhavens, die Bremen für die Umsetzung des Programms als Eigenanteil zuzurechnen sind.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

In der Anlage 2 „Übersicht der Ko-Finanzierungsanteile zur Umsetzung des Startchancenprogramms“ ist der geplante Mittelabfluss für die geplante Ko-Finanzierung der Säule I (Investitionsprogramm) sowie der weitere geplante bremische Eigenanteil dargestellt. Die Anlage dient als Planung gegenüber dem Bund, wie Bremen seinen Eigenanteil i.H.v. 95,767 Mio. Euro erbringen wird (derzeit ist geplant bis 2034 rd. 107 Mio. Euro nachzuweisen). Mit dem Mittelabflussplan ergeben sich aktuell keine finanzwirtschaftlichen Verpflichtungen: Die Ko-Finanzierung der Säule I (Investitionsprogramm) wird im Rahmen von Einzelmaßnah-

men bzw. im Zuge der Gremienbefassungen zu den Baumaßnahmen dargestellt. Der weitere bremische Eigenanteil wird im Rahmen von bereits laufenden Maßnahmen und Personalausgaben nachgewiesen.

Die Bundesmittel für die Säule I werden im Land vereinnahmt. Die Länder unterrichten den Bund quartalsweise über die für ihre Investitionen erforderliche Mittelplanung bis zum Jahresende. Jeweils zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres übermitteln die Länder auch eine Schätzung des Mittelbedarfs für das Folgejahr.

Damit das Programm zum 01.08.2024 starten kann ist für die Säule II eine Ausgabeermächtigung i.H.v. bis zu 2,033 Mio. € erforderlich (2,445 Mio. € abzgl. vorhandener Ausgabeermächtigung i.H.v. 0,413 Mio. € gem. [VL 21/1099](#)). Hiervon sind bis zu 1,560 Mio. € zu Gunsten der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 0201.984 36-0 „An Hst. 3239.384 36-5 für das Startchancen-Programm – Säule II Chancenbudget“ und bis zu 0,473 Mio. € zu Gunsten der Hst. 0201.985 36-6 „An BHV für das Startchancen-Programm – Säule II Chancenbudget“ bereitzustellen.

Für die Säule III ist eine Ausgabeermächtigung i.H.v. maximal 2,445 Mio. € erforderlich, davon 1,876 Mio. € zu Gunsten der neu einzurichtenden Haushaltsstellen 0201.984 37-8 „An Hst. 3239.985 37-3 für das Startchancen-Programm – Säule III Personalbudget“ und 0,569 Mio. € 0201.985 37-4 „An BHV für das Startchancen-Programm – Säule III Personalbudget“.

In 2024 und 2025 soll der Ausgleich der tatsächlich in Säule II und III geleisteten Ausgaben zum Jahresende über eine Entnahme aus der die „Sonderrücklage zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen (Land)“ erfolgen (Hst. 0980.359 85-9). Der Sonderrücklage wurden im Rahmen der Abrechnung der Produktplanhaushalte 2023 erstmalig Mittel zugeführt (s. [VL 21/1535](#)). Das Verfahren wird bei den o.g. Ausgabehaushaltsstellen im Haushaltsvermerk festgehalten. Im Verlaufe des Programms ist die Haushaltstechnik weiter zu konkretisieren, d.h. dass den o.g. Haushaltsstellen weitere Ausgabehaushaltsstellen im Deckungsring zugeordnet werden.

Die Bereitstellung der Bundesmittel der Säulen II und III erfolgt nach einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) durch zusätzliche Umsatzsteuerfestbeträge. Nach Änderung des FAG und im Zuge der nächsten Haushaltsaufstellung 2026/27 werden die Beträge ausgabeseitig dem Produktplan 21 Kinder und Bildung eckwerterhöhend zur Verfügung gestellt. Der Ausgleich erfolgt durch Veranschlagung einer entsprechenden Entnahme aus der o.g. Sonderrücklage.

Genderprüfung

Die Finanzierung und Umsetzung des Startchancen-Programms hat unmittelbare Auswirkungen auf die Chancengerechtigkeit, jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Geschlechtergerechtigkeit. Bei der Umsetzung des Programms auf Landesebene werden Genderaspekte berücksichtigt.

Klimacheck

Die Umsetzung des Startchancenprogramms hat Auswirkungen auf einzelnen Felder des Klimaschutzes. Im Folgenden werden die Auswirkungen des Senatsbeschlusses auf die einzelnen Handlungsfelder des Klimaschutzes aufgeschlüsselt:

Handlungsfeld Gebäude, Anlagen, Infrastruktur:

Über Maßnahmen in der Programmsäule I ist von einer Abnahme der Treibhausgasemissionen auszugehen. Die Emissionen sind erst mit der Umsetzung abschätzbar.

Handlungsfeld Bewusstseinsbildung:

Die Maßnahmen in der Programmsäule II und III führen voraussichtlich zu einer Bewusstseinsbildung bei Schülerinnen und Schülern und dem Kollegium an den Programmschulen sowie bei den Mitarbeitenden der Bildungsverwaltung und ihrer zugordneten Dienststellen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Magistrat Bremerhaven sowie mit der Senatskanzlei abgestimmt. Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Veröffentlichung über das zentrale Register nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der von den Stadtgemeinden gemeinsam erarbeiteten und abgestimmten Richtlinie zum Landesförderprogramm Startchancen zu und beschließt die Veröffentlichung.
2. Der Senat bittet die staatliche Deputation für Kinder und Bildung und den Haushalts- und Finanzausschuss die Förderrichtlinie zur Kenntnis zu nehmen.
3. Der Senat stimmt dem in der Anlage 2 dargestellten geplanten Mittelabfluss zur Erbringung des Eigenanteils des Startchancen-Programms über die vereinbarte Programmlaufzeit von 10 Jahren und der Übermittlung an den Bund zu.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, nach Befassung der Fachdeputation die erforderliche Ermächtigung über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss (Land) einzuholen.

Anlagen:

Anlage 1 Richtlinie zum Landesförderprogramm Startchancen (Umsetzung des Investitionsprogramms)

Anlage 2 Übersicht der Ko-Finanzierungsanteile zur Umsetzung des Startchancenprogramms

Anlage 3 Übersicht zu den Maßnahmen der Zusätzlichkeit

Richtlinie zum Landesförderprogramm Startchancen hier: Finanzhilfen zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)

0. Vorbemerkung

Die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms, im Folgenden VV, bildet den Rechtsrahmen für Investitionen in die Bildungsinfrastruktur der Startchancen-Schulen. Ziel der Finanzhilfen ist es, eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen. Durch die Investitionen sollen die übergeordneten Ziele des Startchancen-Programms unterstützt werden. Mit einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen, einer zeitgemäßen Infrastruktur sowie hochwertiger Ausstattung sollen die Investitionen zu einer Verbesserung der Lernerfolge von Schülerinnen und Schülern beitragen.

Der Senat hat am 27.02.2024 die Senatorin für Kinder und Bildung gebeten, die im Zusammenhang mit der „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule 1 des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)“ (im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung) erforderliche Richtlinie zu erstellen.

Der Bund hat in Abstimmung mit den Ländern einen gemeinsamen Rahmen für die Förderverfahren gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung erarbeitet. Der Rahmen befindet sich in der Endabstimmung.

Hierzu hat die Senatorin für Kinder und Bildung folgende Richtlinie erstellt.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Ziel der Finanzhilfen ist es, durch die Förderung der Investitionstätigkeit von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zugunsten der Startchancen-Schulen gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034, Kapitel A. III. eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen.

Ziel ist es damit auch, durch die Investitionen innovative, vielseitig nutzbare Lernumgebungen zu schaffen, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern.

Die Freie Hansestadt Bremen, hier die Senatorin für Kinder und Bildung, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen aus Mitteln des Bundes, Zuwendungen.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung aufgrund ihres



pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für Investitionen, die unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele des Programms zu einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen mit einer zeitgemäßen Infrastruktur und einer hochwertigen Ausstattung beitragen. Förderliche Lernumgebungen zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie durch eine hohe Anregungsqualität unmittelbar oder mittelbar zu einer Motivations- und Kompetenzsteigerung der Schülerinnen und Schüler beitragen.

Förderfähig sind, soweit sie der Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätsvollen und förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen dienen und die Zielsetzung des Startchancen-Programms unterstützen,

1. Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen, insbesondere für
 - Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,
 - Räumlichkeiten für inklusives Lernen,
 - altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen,
 - Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, bspw. unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,
 - Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,
 - Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen,
 - schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätze sowie Ruheecken für ungestörtes Lernen,
2. Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insbesondere für
 - flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inkl. kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
 - Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
 - Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrigschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche.
3. sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen, insbesondere für
 - Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
 - die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Erwerb von Grundstücken,
 - den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
 - Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, bspw. bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),
 - notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, bspw. Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedenen Nutzergruppen.

Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen

Qualität der Lernumgebung zu leisten, entsprechen nicht der Zielsetzung des Investitionsprogramms.

3. Zuwendungsempfängerinnen

Zuwendungsempfängerinnen sind die Startchancen-Schulen in Bremen und Bremerhaven, die nach den Vorgaben der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 (BLV, vgl. Kapitel A.III.) ausgewählt wurden, ersatzweise die jeweiligen Schulträger im Auftrag der ausgewählten Schulen und die für die Umsetzung der Baumaßnahmen zuständigen Eigenbetriebe (Immobilien Seestadt Bremerhaven, Immobilien Bremen).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten einheitlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gemäß VV Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung.

Im Rahmen des Startchancenprogramms werden Mittel für Investitionsvorhaben zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nr. 1 dieser Förderrichtlinie erfüllen.

Die Finanzhilfen werden nach § 2 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung trägerneutral gewährt.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann auf Antrag bewilligt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben die nach § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung als förderfähig eingestuft sind.

Der Bund stellt zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Mittel in Höhe von 46,8 Mio. Euro zur Verfügung. Das Land Bremen beteiligt sich mit rund 20,1 Mio. Euro. Es können somit Maßnahmen in einem Gesamtumfang von bis zu 66,9 Mio. Euro gefördert werden.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Mittel von 70 Prozent aus den zu diesem Zweck bereitgestellten Bundesmitteln im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. Können die Eigenmittel in Höhe von 30 % nicht dargestellt werden, kann in Ausnahmefällen eine geringere Ko-Finanzierung in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Kombination mit Fördermitteln aus Landes- bzw. kommunalen Förderprogrammen ist im Rahmen des Kriteriums der Zusätzlichkeit stets zu beachten, dass nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Regelungen und der Bestimmungen in der Verwaltungsvereinbarung keine Landes-/ kommunalen Mittel durch Bundesmittel ersetzt werden dürfen.

Eine Doppelförderung (die beantragte Maßnahme wird bereits aus einem anderen Förderprogramm finanziert) ist auszuschließen. Keine Doppelförderung ist dagegen gegeben, wenn verschiedene und in sich geschlossene Abschnitte einer Maßnahme aus zwei Förderprogrammen finanziert werden, d.h. solange und soweit jeder Fördermittelgeber einen abgeschlossenen Teil der Gesamtförderung nachweislich allein vornimmt, ohne dass es zu Überlappungen kommt

Die Zuwendungsempfängerinnen sind bei der Umsetzung der beantragten Maßnahmen für die Einhaltung vergaberechtlicher sowie weiter gesetzlicher Regelungen (z. B. baurechtlicher Art) verantwortlich.

Die Antragstellerinnen erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zweck der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Zuwendungsverfahrens die

erforderlichen personenbezogenen Angaben (z.B. Name, Anschrift) sowie ggf. erforderlichen Angaben zum Unternehmen und die Höhe der Zuwendung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

7. Verfahren

Die Zuwendung setzt einen entsprechenden schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängers voraus. Dieser ist auf dem Postweg bei der Senatorin für Kinder und Bildung, SV-4 Stabsstelle Startchancen, einzureichen.

Für die Antragsstellung ist die von der Senatorin für Kinder und Bildung vorgegebene Formatvorlage zu verwenden. Der Antrag muss mit Unterschrift des/der Projektverantwortlichen eingereicht werden.

Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.

Investitionen, die im letzten Förderjahr beendet werden, sind bis zum 31. Juli 2034 abzuschließen.

8. Geltungsdauer, Inkrafttreten

Das Investitionsprogramm Startchancen hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Das Programm startet am 1. August 2024 und läuft mit dem Ende des Schuljahrs 2033/34 aus.

Die Richtlinie wird vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Haushaltsgesetzgeber geschlossen.

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung in Kraft und tritt am 31. Juli 2034 außer Kraft.

Anlage 2_ Übersicht der Ko-Finanzierungsanteile HB

Die Tabelle dient der Darstellung der Maßnahmen zur Erbringung des Finanzierungsbeitrags Des Landes Bremen im Rahmen des Startchancen-Programms. Voraussetzung für die Anrechenbarkeit bereits bestehender Maßnahmen der Länder [Kategorie 2] ist, dass sich die jeweilige Maßnahme eng an den Programmzielen orientiert und die Startchancen-Schulen hiervon unmittelbar profitieren. Ausgeschlossen ist die Anrechnung von Beiträgen, die bereits über andere Förderprogramme bundesseitig finanziert werden.

	Bilaterale Verständigung zu Finanzierungsanteilen aus Landesmitteln*	Finanzierungsanteile aus Landesmitteln* im Haushaltsjahr 2024	Finanzierungsanteile aus Landesmitteln* im Haushaltsjahr 2025	Finanzierungsanteile aus Landesmitteln* im Haushaltsjahr 2026	Finanzierungsanteile aus Landesmitteln* im Haushaltsjahr 2027
Kategorie 1: Eigenanteil Säule I	20.500.000 €	1.500.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €
Kategorie 2: Anrechnung Mitteleinsatz Säulen II und III bereits bestehender Maßnahmen	75.000.000 €	3.750.000 €	7.500.000 €	7.500.000 €	7.500.000 €
Kategorie 3: Neue Mittel/Umpriorisierung	5.100.000 €	255.000 €	510.000 €	510.000 €	510.000 €
Summe	100.600.000 €	5.505.000 €	10.010.000 €	10.010.000 €	10.010.000 €
	Finanzierungsanteile aus Landesmitteln* im Haushaltsjahr 2028	Summe Stichtag 31.07.2029	Referenzwert 35% der erforderlichen Finanzierungsanteile aus Landesmitteln* insgesamt	Finanzierungsanteile aus Landesmitteln* im Haushaltsjahr 2029	Finanzierungsanteile aus Landesmitteln* im Haushaltsjahr 2030
Kategorie 1: Eigenanteil Säule I	2.000.000 €	10.500.000 €		2.000.000 €	2.000.000 €
Kategorie 2: Anrechnung Mitteleinsatz Säulen II und III bereits bestehender Maßnahmen	7.500.000 €	34.125.000 €		7.500.000 €	7.500.000 €
Kategorie 3: Neue Mittel/Umpriorisierung	510.000 €	2.550.000 €		510.000 €	510.000 €
Summe	10.010.000 €	47.175.000 €	31.840.110 €	10.010.000 €	10.010.000 €
	Finanzierungsanteile aus Landesmitteln* im Haushaltsjahr 2031	Finanzierungsanteile aus Landesmitteln* im Haushaltsjahr 2032	Finanzierungsanteile aus Landesmitteln* im Haushaltsjahr 2033	Finanzierungsanteile aus Landesmitteln* im Haushaltsjahr 2034	Gesamtabrechnung
Kategorie 1: Eigenanteil Säule I	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €	1.000.000 €	
Kategorie 2: Anrechnung Mitteleinsatz Säulen II und III bereits bestehender Maßnahmen	7.500.000 €	7.500.000 €	7.500.000 €	3.750.000 €	
Kategorie 3: Neue Mittel/Umpriorisierung	510.000 €	510.000 €	510.000 €	255.000 €	
Summe	10.010.000 €	10.010.000 €	10.010.000 €	5.005.000 €	35.535.000 €
<i>*gemeint ist: vom Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie ggf. freien Trägern</i>					

